

Prüfungsbestimmungen und Prüfungspraxis – ein Spannungsfeld im Fortbildungsprüfungswesen

1. Einleitung

Die berufliche Fortbildung soll es nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) „ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und aufzusteigen“ (§ 1 Abs. 4 BBiG). Laut BBiG wird berufliche Fortbildung demnach in die vier Arten Anpassungsfortbildung, Erweiterungsfortbildung, Erhaltungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung unterteilt (ebd.; Schanz 2010, S. 19f.). Letztere ist mit dem Ziel verbunden, die Absolvent/inn/en auf verantwortungsvolle Führungs- und gehobene Sachaufgaben vorzubereiten. An diesem Anspruch sind Inhalt und Durchführung der Abschlussprüfungen auszurichten. Klärungsbedürftig ist daher, wie die Bestimmungen der Fortbildungsordnungen (FBO) in den Prüfungsalltag umgesetzt werden und welche Einflüsse auf die Umsetzung der Fortbildungsprüfungen einwirken. Aus diesem Grund wurden von den Autoren dieses Beitrags im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung¹ drei bundeseinheitliche FBO – der/die Industriemeister/in Metall, der/die Technische Fachwirt/in und der/die Betriebswirt/in nach BBiG – untersucht, um (1) die Umsetzung der Bestimmungen in die Prüfungspraxis nachzuzeichnen, (2) zu erkunden, inwieweit die in den FBO gemachten Vorgaben in den Prüfungen adäquat berücksichtigt werden und (3) eine Einschätzung dahingehend vorzunehmen, welcher Optimierungsbedarf bei der Umsetzung von Prüfungsbestimmungen besteht.

Die Untersuchung hatte dabei nicht die Arbeit einzelner Prüfungsaufgabenersteller/innen, Organisatoren und Organisatorinnen, Prüfungsausschüsse oder konkrete Prüfungsleistungen zu bewerten, sondern die auf Basis der FBO entstandene Prüfungspraxis wertungsneutral darzustellen und gegebenenfalls Spannungen zwischen den Prüfungsbestimmungen und der Prüfungspraxis herauszuarbeiten. Diese Spannungen zeigen sich zum einen in der beobachtbaren Anwendung bzw. Missachtung von Vorgaben aus den Prüfungsbestimmungen in der Prüfungspraxis, zum anderen in der geäußerten Zustimmung bzw. Ablehnung bei den am Prüfungsprozess Beteiligten gegenüber Prüfungsbestimmungen oder Prüfungspraxis.

1 Diese Untersuchung erfolgte unter Kz. BBFI029; Projektbetreuung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung. Der vollständige Bericht kann bei den Autoren abgerufen werden.

2. Ansprüche an Fortbildungsprüfungen – Bedeutung und Anspruch

In der Veröffentlichung „Karriere mit beruflicher Fortbildung – Entwicklungschancen durch geregelte Aufstiegsfortbildungen“ (BMBF 2011) wird die Fortbildung als ein in Europa einzigartiges Modell dargestellt. Es wird, mit Verweis auf die Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB), eine Zahl von bundesweit 1,4 Millionen Personen genannt, die in der Zeit zwischen 1994 und 2006 eine Aufstiegsfortbildung erfolgreich durchlaufen haben. Damit würden sich ungefähr 20 Prozent der im dualen System der Berufsausbildung Qualifizierten in eine formal geregelte Fortbildung begeben und diese abschließen.

2.1 Bedeutungen der Fortbildungsprüfungen

Die mit einer Prüfung verbundene Fortbildung ist eine bedeutende Transitionsphase in der beruflichen Laufbahn von Personen, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung und gegebenenfalls beruflicher Tätigkeit auf ein neues Aufgabengebiet vorbereiten. Die Aufstiegsfortbildung ist tendenziell im Feld zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung verortet. Im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wird die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung erstmalig festgeschrieben, da sowohl Meister/in- als auch Bachelorabschluss auf Stufe 6 des achtstufigen DQR eingestuft werden. Auch nach dem ISCED-97-Schema wird eine Ausbildung zum/r Meister/in oder Techniker/in der ISCED-Stufe 5B dem Tertiärbereich zugeordnet und gilt somit als gleichwertig zu einem hochschulischen Abschluss (vgl. DQR 2011).

In der Tendenz gehe es inhaltlich jeweils um eine Aufstiegsfortbildung, aufgrund derer „in definierten Beschäftigungsbereichen transparente berufliche Entwicklungswege geschaffen werden sollen“ (DGB 2008, S. 3). Es wird angenommen, dass die Absolvent/inn/en der Fortbildung in relevante betriebliche Positionen streben, aus denen heraus Entscheidungen (mit-)gefällt und betriebliche Bedingungen (mit-)gestaltet werden können. Die Fortbildungen haben auf diese Weise zugleich eine Perspektivwirkung hinsichtlich späterer Laufbahnoptionen für Personen, die sich für eine Berufsausbildung entscheiden (die Fortbildung signalisiert den an einer Ausbildung Interessierten, dass sich darauf aufbauend Karriereperspektiven öffnen). Die Absolventen der Fortbildung fungieren gegebenenfalls als Repräsentanten der Fachkräfte auf der Entscheider-Ebene, die auch mit diesem eigenen Erfahrungshintergrund und Blick in der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Die Aufstiegsfortbildungen werden von den Teilnehmenden in der Regel nach einem subjektiven Entscheidungsprozess und zum Teil in Absprache mit dem Arbeitgeber absolviert. Die anfallenden Kosten werden in erheblichem Umfang von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen selbst getragen, sodass ökonomische und zeitliche Belastungen während der Prüfungsvorbereitungsphase auftreten, welche auch in den Entscheidungsprozess über eine Fortbildungsprüfung einfließen. Die Prüfungskandi-

dat/inn/en gestalten eigenverantwortlich den Lernprozess, da die Art der Prüfungsvorbereitung frei wählbar ist.

2.2 Ansprüche an Fortbildungsprüfungen

Nicht nur quantitative, strukturelle und motivationale Bedeutungen von Fortbildungen rechtfertigten die Untersuchung der Fortbildungsprüfungen, sondern auch einige mit den FBO verbundene inhaltliche und formale Ansprüche, die zu der Frage führen: Werden die Prüfungen dem Anspruch gerecht, einen Nachweis zu erbringen darüber, ob bei den Prüfungskandidaten eine umfassende Handlungskompetenz für gehobene Sach- und mittlere Führungsaufgaben entwickelt wurde bzw. besteht?

Der Anspruch wird in den FBO seit dem Ende der 1990er Jahre in jeweils ähnlicher Form formuliert. So gibt die Fortbildungsordnung für Industriemeister/in Metall aus dem Jahr 1997 (Verordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin Metall 1997, 2010) vor, die Prüfung in den handlungsspezifischen Qualifikationen² „in Form von handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben“ durchzuführen (§2). Die Fortbildungsordnung für den/die Technische(n) Fachwirt/in (Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin 2006, 2010) enthält die Formulierung, dass „in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen“ (§3) bzw. mit einer „Situationsaufgabe“ (§6) zu prüfen sei. Die Fortbildungsordnung für Betriebswirte/Betriebswirtinnen nach BBiG aus dem Jahr 2006 (Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin 2006) benennt die Form der „anwendungsbezogenen, integrierten Situationsaufgabe“ (§§3, 5). Diese Formulierungen stehen für die Intention, in der Prüfung weniger spezifisch erlerntes Fachwissen abzufordern als vielmehr die Kompetenz, die für den angestrebten Tätigkeitsbereich typischen Arbeitsaufgaben bewältigen zu können.

Aus den genannten FBO lassen sich verschiedene Arten von Wirkungsansprüchen ableiten, die sich zunächst an Zielsetzungen der Prüfung ausrichten: Es geht etwa um den „Nachweis der Qualifikation“ in §1 Abs. 2 der Verordnung zum/zur Industriemeister/in Metall (IndMetMeistV 1997) bzw. der „Befähigung“ in einem bestimmten Bereich. Im Bereich der Fortbildung geht es dabei zudem um die bei den Absolventen angestrebte Qualifikation (im Sinne von Befähigung bzw. ggf. Kompetenz) zum „Moderieren“, „Motivieren“, „Führen“, „Gestalten“, „Organisieren“ etc. (ebd., §1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3), die durch entsprechende kompetenzerfassende Teile der Prüfung nachweisbar gemacht werden sollen.

Aus den FBO gehen strukturelle und formale Vorgaben für die Prüfung hinsichtlich Zeit (ebd., §4 Abs. 7), Aufgabenarten (ebd., §2 Abs. 4) und Bewertungsschemata (ebd., §7 Abs. 3) hervor.

2 Für die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gilt diese Bestimmung nicht – dort ist wie beim Technischen Fachwirt in Form von anwendungsbezogenen Aufgaben zu prüfen.

Die aus der FBO hervorgehende Prüfung mit „handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben“ u.ä. führt dazu, dass – so der damit verbundene Anspruch – die situativen Teile der Prüfung und die Interaktionen zwischen Prüfer/inne/n und Prüfungskandidat/inn/en³ (ebd., §2 Abs. 4) ein größeres Gewicht erhalten (sollen) und keine reine Wissensabfrage bzw. Bewertung entlang eines im Vorhinein festgelegten Schemas vorgesehen ist.

2.3 Einfluss des beruflichen Umfelds auf die Fortbildungsordnung

Die durchgeführte Untersuchung konzentrierte sich auf den Teil des Prüfungsprozesses, in dem die Umsetzung der Prüfungsbestimmungen in die Prüfungspraxis stattfindet (siehe Abb. 1). Ausgangspunkt war in diesem Zusammenhang, dass die professionelle Arbeitstätigkeit mit Arbeitsanforderungen verbunden ist, für deren Bewältigung spezifische Kompetenzen benötigt werden (die Anforderung aus der Tätigkeit und nicht ein wissenssystematischer Ansatz). Im Fall der geregelten Fortbildung sind diese benötigten Kompetenzen in verallgemeinerter Form in einer Rechtsverordnung definiert, in diesem Fall in der Fortbildungsordnung nach §53 BBiG. Sie enthält die Prüfungsanforderungen und -inhalte, an denen diese Kompetenzen nachzuweisen sind. Die Fortbildungsordnung dient zugleich als Orientierungsrahmen für die organisierte Fortbildung, welche ganz wesentlich auch als Prüfungsvorbereitung strukturiert ist. Sie wird konkretisiert in einem Rahmenplan, der unterhalb der formal geregelten Ebene eine Ausdifferenzierung von Inhalten mit jeweiligen Gewichtungen darstellt.

Auf Basis der Fortbildungsordnung und (im etablierten Prozess) mit Bezug auf den Rahmenplan erfolgt die Erstellung von Prüfungsaufgaben in der Form von „anwendungsorientierten Aufgabenstellungen“ oder „Situationsaufgaben“. Die Prüfung selbst besteht aus deren unmittelbarer (organisatorischer) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. Im Rahmen des Prüfungsgeschehens wirken unterschiedliche Akteursgruppen mit. Sie lassen sich für die hier definierte Untersuchung entlang des Prozesses zwischen Rechtsverordnung und Prüfungspraxis gliedern in die Hauptgruppen der an (1) der Prüfungsregulierung selbst unmittelbar Beteiligten, (2) der Prüfungsorganisatoren, (3) der Prüfungsersteller, (4) der Prüfungsausschussmitglieder und (5) der Prüfungskandidaten. Sie sind teilweise durch eigenes Handeln und teilweise vermittelt über prüfungsprozessrelevante Dokumente beteiligt. Jeweils entwickeln sie dafür ein eigenes Verständnis zur Konkretisierung der Verordnung für die eigene Tätigkeit.

3 Z.B. vermittelt durch den Begriff „Fachgespräch“.

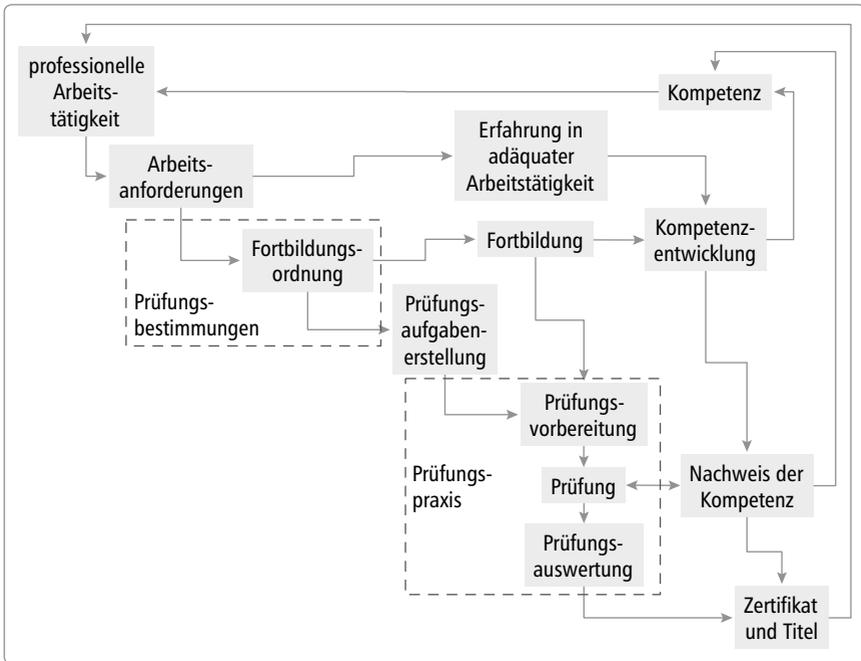


Abbildung 1: Prozessschritte von den Prüfungsbestimmungen zur Prüfungspraxis und Umfeld (eigene Darstellung)

Die bestandene Prüfung gilt für die jeweiligen Absolvent/inn/en selbst, bei der Stellensuche bzw. Stellenausschreibung am Arbeitsmarkt und auch in den Betrieben als Nachweis der beruflichen Kompetenz. Indem Absolvent/inn/en von Fortbildungen häufig die angestrebten Positionen erreichen, fließen ihre Kompetenzen wieder in die Ausfüllung dieser Positionen ein. Somit wirkt sich die Prüfung über die entsprechend vorbereiteten Personen auf die professionelle Arbeit aus, die wiederum als Ausgangspunkt der Definition der Prüfungsverordnung wirkt.

3. Darstellung der Untersuchung der Fortbildungsprüfungen

Die Untersuchung richtete sich im Kern auf die Klärung der Wechselwirkungen zwischen rechtlichen Vorgaben und den praktischen Vorgängen, auf die sich diese Vorgaben richten und die durch die Vorgaben geprägt sein sollen. Die Untersuchung geht von einer Folge grundlegender Annahmen aus, die an dieser Stelle kurz erläutert werden sollen.

3.1 Inhaltliche Annahmen

Annahme 1: Die in der rechtlichen Verordnung definierte Prüfung (Prüfungsbestimmung) findet sich in der tatsächlichen Prüfung (Prüfungspraxis) wieder.

Es wird davon ausgegangen, dass sich im wesentlichen Teil der Prüfungspraxis eine den Vorgaben der Verordnung entsprechende Realität findet. Die Prüfungspraxis würde demnach durch die Verordnung geprägt und bestimmt. Umgekehrt bildet die Verordnung die Praxis ab, die in der Realität vorzufindenden Phänomene sind demnach bestimmend für die in der Verordnung formulierten Übereinkünfte bzw. Regelungen. Auf diesem Wege ist eine solide und standardisierende Wechselwirkung anzunehmen.

Annahme 2: Die in der Rechtsverordnung definierte Konzeption der Prüfung wird von den Prüfungsbeteiligten als jeweils subjektive Konzeption der Prüfung abgebildet.

Es wird davon ausgegangen, dass die involvierten Akteure sowohl persönliche (subjektive) als auch gruppenspezifische Verständnisse der jeweilig geregelten Fortbildungsprüfung entwickeln und ausprägen. Die gruppenspezifischen Perspektiven ergeben sich vor allem in dem Bereich, in dem die Akteure bzgl. des Prüfungsprozesses involviert sind – etwa als Prüfungsaufgabenersteller, Prüfungsorganisator, Prüfungsausschussmitglied – bzw. in dem sie organisational verankert sind, wie etwa als Gewerkschaftsvertreter oder Vertreter der zuständigen Stelle etc. Anzunehmen ist, dass die persönlichen Verständnisse stark mit jeweils eigenen Erfahrungen verbunden sind. Auf diesem Weg wird die zwangsläufig allgemein formulierte Rechtsverordnung im Zuge der Umsetzung konkretisiert und mit den Perspektiven und der Expertise der involvierten Akteure angereichert. Diese bringen zudem jeweils spezifisches Wissen und Können in den Prozess ein, das sie aus der Tätigkeit in relevanten Aktivitätsfeldern mitbringen (etwa betriebliche Arbeitstätigkeit, Dozententätigkeit in prüfungsvorbereitenden Lehrgängen, fachdisziplinäres Wissen in prüfungsrelevanten Inhaltsgebieten).

3.2 Methodische Annahmen

Annahme 3: Die Umsetzung der subjektiven Konzeption der Prüfung und einiger in Dokumenten festgelegter Aspekte lässt sich an beobachtbaren Merkmalen erkennen bzw. nachweisen.

Es ist anzunehmen, dass im Prozess der Umsetzung der Rechtsverordnung in die Prüfungspraxis sowohl einzelne Punkte der Verordnung selbst, aber auch wesentliche Konkretisierungen, die aus ihr nachvollziehbar abgeleitet werden, so gestaltet werden, dass sie sich anhand definierter Merkmale in der beobachteten Prüfung erkennen und damit nachweisen lassen. So ist die inhaltliche Übereinstimmung von Fragestellungen in der Prüfungsaufgabe mit Angaben in Verordnung oder Rahmenplan nachprüfbar. Ebenso lässt sich anhand von in der Prüfung verwendeten Formularen erkennen, welche Kriterien bei der Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung mit welcher Gewichtung verwendet werden.

Die subjektive Perspektive der involvierten Akteure lässt sich lediglich mittelbar erkunden. Hier ist erforderlich, dass die Akteure sich zunächst selbst hinsichtlich der von ihnen verwendeten Merkmale offenbaren, um deren Anwendung (und Wirkung) dann anschließend im Prüfungsgeschehen nachvollziehen zu können.

Annahme 4: Anhand der in der Praxis erkennbaren Merkmale lassen sich definierte bzw. subjektive Konzeption und tatsächliche Praxis vergleichen.

In der Gegenüberstellung von Prüfungsbestimmungen und Dokumenten, geäußerten Einschätzungen bzw. beobachtbaren Merkmalen der Prüfungspraxis ist es grundsätzlich möglich, die Wechselwirkungen und Entsprechungen zwischen den verschiedenen Phasen im Prüfungsprozess zu erfassen. Dabei werden aus der Dokumentenanalyse und Interviews mit involvierten Akteuren Merkmale des angestrebten Prüfungsgeschehens abgeleitet, die dann in der teilnehmenden Beobachtung nachvollzogen werden. Anschließend werden die Merkmale, bzw. ihre Ausprägung mit der Prüfungsordnung abgeglichen. Es wird angenommen, dass dieser Vorgang und die aus ihm hervorgehenden Resultate mit Experten erörtert werden können, die damit zur Einordnung und Interpretation des Ermittelten beitragen.

3.3 Methodisches Vorgehen

Die explorative Untersuchung der ausgewählten Fortbildungsprüfungen folgte einem qualitativen Untersuchungsdesign. Die Daten setzen sich aus Sammlung, Sichtung und Analyse einschlägiger Dokumente, Interviews mit Expert/inn/en, Befragung der Prüfenden und der Teilnehmenden, Beobachtungen von mündlichen Prüfungen in den drei benannten Fortbildungen sowie einem Expertenworkshop zur Erörterung und Diskussion der ersten Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von Oktober 2010 bis Dezember 2011. Insgesamt wurden neun Standorte bzw. neun Industrie- und Handelskammern (IHK) in die Untersuchung eingebunden. Das Design der Untersuchung unterlag den durch den Untersuchungsauftrag bestimmten Vorgaben. Es geht dabei u.a. um die Relevanz des Prüfungsaspekts „Wissen und Verstehen von Fachinhalten“, die Auseinandersetzung mit betriebspraktischen Problemen und Aufgaben, die Umsetzung der handlungsorientierten Vorgaben der FBO sowie um den Nachweis für eine umfassende Handlungskompetenz für gehobene Sach- und mittlere Führungsaufgaben.

Es werden die für die Untersuchung relevanten Akteure betrachtet, wie Regulierer, Prüfungsaufgabenersteller, Organisatoren, Prüfende und Kandidatinnen und Kandidaten. Auch werden Merkmale der Prüfungspraxis für die Auswahl relevanter und aussagekräftiger Indikatoren herausgearbeitet, anhand derer sich die Umsetzung der Fortbildungsordnungen in die Prüfungspraxis erkennen lässt. Die Auswahl der Indikatoren ist durch die in den gegebenen Fragestellungen verwendeten Begrifflichkeiten beeinflusst.

Die methodische Vorgehensweise der Untersuchung folgt den drei Prozessschritten: 1) Prüfungsbestimmungen, 2) Prüfungsaufgabenerstellung und 3) Prüfungspraxis.

Alle drei Prozessschritte werden jeweils strukturiert über eine Analyse der Dokumente, die für eine Umsetzung der Prüfungsbestimmungen in die Prüfungspraxis relevant sind, wie z.B. die FBO, Bewertungsformulare, Lösungshinweise, IHK-Prüfungscompass, Prüfungshandbücher, Lehrgangunterlagen und dergleichen. Dabei werden die Dokumente unterschieden in „bestimmende“ Dokumente, d.h. Vorgaben setzende (rechtlich verbindlich, faktisch oder der Intention nach), und „praxisgenerierte“ Dokumente, d.h. in phänomenologischem Sinne aus der Anwendungsrealität entstandene bzw. diese abbildende Dokumente (z.B. internes Protokoll der Abschlussgespräche, betriebliche Aufgabenstellungen als Originalunterlage). Es werden vor allem Dokumente berücksichtigt, die von den Akteuren in den Interviews erwähnt werden bzw. diesen zur Verfügung stehen. Die Dokumentenanalyse hat das Ziel, zu einer Darstellung der für die gegebenen Fragestellungen relevanten Teile aus den Dokumenten beizutragen, die Aufschluss über Art und Weise der Umsetzung geben, über Berücksichtigung der entsprechenden Indikatoren.

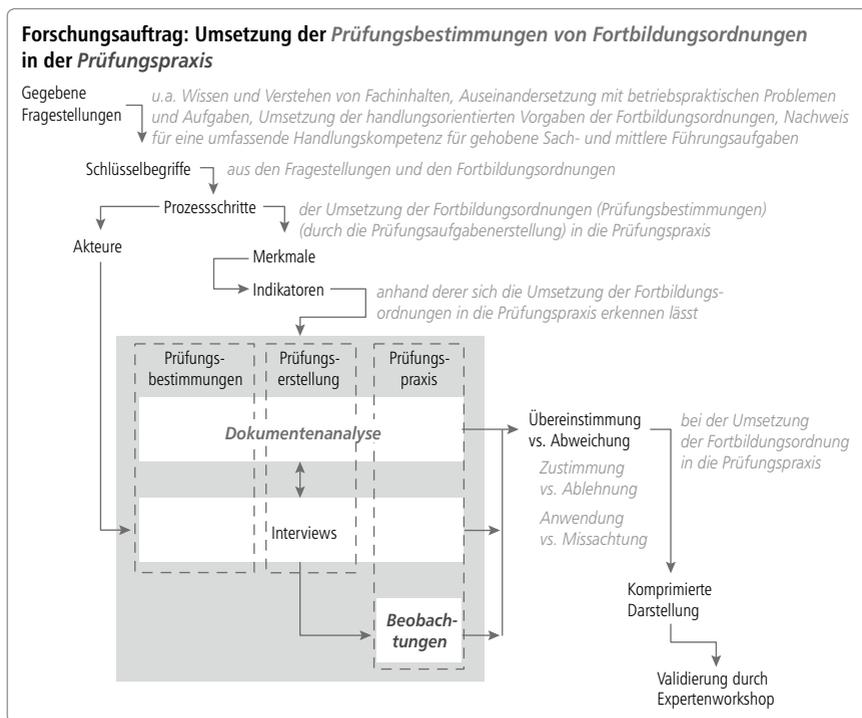


Abbildung 2: Übersicht zum methodischen Vorgehen (eigene Darstellung)

Die Ermittlung der subjektiven Perspektive der ins Prüfungsgeschehen involvierten Akteure erfolgt mittels leitfadengestützter Interviews. Die Interviewdaten werden transkribiert und unter Berücksichtigung der definierten Fragestellungen kodiert, vor allem hinsichtlich 1) nachprüfbarer Indikatoren für die Dokumentenanalyse und die Beobachtungen sowie 2) Übereinstimmungen bzw. Abweichungen bzgl. der Umsetzung der Prüfungsbestimmungen in der Prüfungspraxis. Die in den Interviews benannten Indikatoren wurden auch in der Absicht erfasst, in der Prüfungspraxis beobachtbare Merkmale zu generieren, die zudem eine adäquate bzw. misslingende Anwendung sichtbar werden lassen.

Weiterhin wurden passiv-teilnehmende Beobachtungen bei insgesamt 57 mündlichen Prüfungen sowie den anschließenden Besprechungen der Prüfungsausschüsse durchgeführt in der Absicht, einen unmittelbaren Einblick in die Prüfungsrealität zu erlangen. Zudem war beabsichtigt, die ermittelten Indikatoren für eine adäquate Prüfungspraxis nachzuvollziehen. Beobachtet wurden die Gesprächsanteile der einzelnen Prüfungsbeteiligten in der mündlichen Prüfung (Prüfungsausschussvorsitzende/r, Prüfer/innen und Geprüfte/r) in einem Zeitstrahl in Minuten (bei insgesamt 30 Min. Prüfung inkl. einer Prüfungsbesprechung ohne den/die Geprüfte/n). Außerdem wurde festgehalten, welcher Art der Gesprächsanteil war (Antwort/Ausführung; Dialog/Diskussion; Erläuterung; Fragen: differenziert nach offenen, geschlossenen, wissens- oder praxisbezogenen Fragen; Pausen; Zeichnung/Präsentation). Zusätzlich wurden Besonderheiten notiert.

In der Auswertung der Untersuchungsbestandteile wurde vor allem die Zuordnung von Übereinstimmungen bzw. Abweichungen zwischen Dokumenten, Interviewinhalten und Beobachtungen bzgl. der Umsetzung der Prüfungsbestimmungen in der Prüfungspraxis fokussiert. Diese Zuordnung erfolgte auch in der Absicht, Hauptthemen herauszuarbeiten, die in komprimierter Darstellung für eine Validierung durch ausgewählte Experten nutzbar sind. Diese Validierung fand am Schluss der Untersuchung statt.

4. Spannungsverhältnis zwischen Prüfungsbestimmungen und Prüfungspraxis

Die der Untersuchung zugrundeliegende Frage nach dem Verhältnis zwischen rechtlicher Verordnung und diesbezüglicher Praxis wurde hinsichtlich zweier Aspekte betrachtet: einerseits nach der Anwendung der Vorgaben in der Praxis bzw. ihrer Missachtung, andererseits nach der zustimmenden bzw. ablehnenden Haltung bei den involvierten Akteuren. Der Prozess der Umsetzung von den Prüfungsbestimmungen bis zur Prüfungspraxis (den Perspektiven von Akteuren folgend) kann dadurch in einem Spannungsfeld verortet werden, welches sich in vier Bereiche teilen lässt: Bereich A: hohe Zustimmung zur FBO und konsequente Anwendung, Bereich B: Ablehnung und Missachtung (von Teilen) der FBO, Bereich C: Anwendung der FBO trotz ableh-

nender Haltung und Bereich D: praktische Missachtung (von Teilen der) FBO trotz zustimmender Haltung (vgl. Abb. 3).

Im Spannungsfeldbereich A „Zustimmung“ und „Anwendung“ wendet die am Prüfungsprozess beteiligte Person aus Überzeugung heraus (zustimmend) die Prüfungsbestimmungen an. Die der FBO zustimmenden und diese anwendenden konsequenten Befürworter äußern sich tendenziell mit vergleichbaren Positionen: „Die in der FBO formulierten Grundsätze müssen auf jeden Fall angewendet werden“ und „Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hochkompetent und wenden die Intention der FBO differenziert an“. Diese im inneren Einvernehmen erfolgende Anwendung der Verordnung kann an sich als optimal betrachtet werden. Dennoch sind auch die in Bereich A befindlichen Positionen in der Kritik. Sie sind – so wird ihnen von anderen Akteuren vorgehalten – „ideologisch“ motiviert und ignorieren deswegen die tatsächlich vorhandenen Probleme in der FBO und ihrer Anwendung, wie z.B., dass Handlungskompetenz in der Prüfung gar nicht nachweisbar sein könnte.

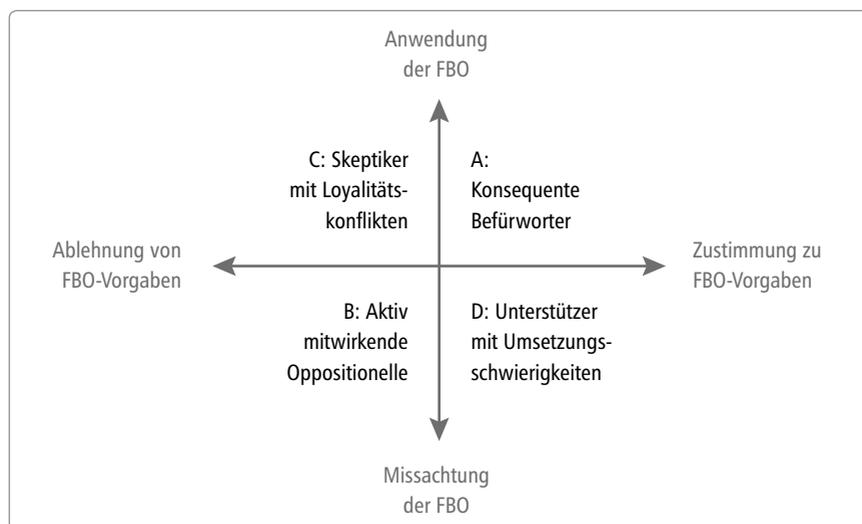


Abbildung 3: Spannungsfeld zwischen Prüfungsbestimmungen (Zustimmung vs. Ablehnung) und Prüfungspraxis (Anwendung vs. Missachtung) in den subjektiven Positionen der an der Prüfung Beteiligten (eigene Darstellung)

Die im Spannungsfeldbereich B: „Ablehnung“ und „Missachtung“ zu verortende, am Prüfungsprozess beteiligte Person lehnt die Prüfungsbestimmungen ab und missachtet sie; die Akteursrolle wird zwar übernommen, deren Konditionen werden jedoch nicht akzeptiert. Diese (augenscheinlich auf der Gegenseite zu der vorgenannten Gruppe stehenden) die FBO ablehnenden und sie in der Prüfungspraxis missachtenden Akteure

äußern (zusammenfassend formuliert) die beiden Positionen: „Die Prüfer wissen, dass sich die FBO so nicht umsetzen lässt, und handeln daher nach eigener Kompetenz“ und „Die FBO setzt nur einen allgemeinen Rahmen, der sich in der jeweiligen Prüfung weit auslegen lässt“. Sie haben – so wird ihnen von Akteuren anderer subjektiver Positionen vorgehalten – ein Einstellungs- bzw. Akzeptanzproblem und sollten sich überlegen, ob sie für diese Prüfung die geeigneten Personen sind bzw. eine geeignete Grundhaltung besitzen. Allerdings sind unter denjenigen die diese Position vertreten – genauso wie bei den anderen Positionen – auch Prüfer, die in betrieblichen Führungspositionen arbeiten und im Sinne der Prüfungsorganisation als kompetente und adäquate Akteure gelten, also „aktiv mitwirkende Oppositionelle“.

Die sich im Spannungsfeldbereich C: „Ablehnung“ und dennoch „Anwendung“ befindliche, am Prüfungsprozess beteiligte Person wendet eine Prüfungsbestimmung zwar an, lehnt sie aber eigentlich ab. Demzufolge kann sie sich mit der übernommenen Rolle nicht identifizieren, sondern befindet sich in einem Konflikt zwischen Überzeugung und Handlung, sozusagen als Skeptiker gegenüber der FBO mit inneren Loyalitätskonflikten. Die Akteure, die Teile der FBO zwar ablehnen, sie aber dennoch umsetzen wollen, äußern (zusammenfassend formuliert) die beiden Positionen: „Die in der Verordnung formulierten Grundsätze sind zwar z.T. falsch, müssen aber wegen der Rechtssicherheit trotzdem umgesetzt werden“ und „Wir als Prüfer müssen ausführen, was vorgegeben ist, auch wenn wir es z.T. für falsch halten“. Sie haben – so wird ihnen von anderen Akteuren vorgehalten – ein Identifikationsproblem, weil sie aus ihrer Einstellung zur FBO heraus nicht zu dem stehen können, für dessen Anwendung sie tätig sind.

Im Spannungsfeldbereich D: „Zustimmung“ und dennoch „Missachtung“ stimmt die am Prüfungsprozess beteiligte Person den Prüfungsbestimmungen zwar zu, missachtet deren Umsetzung jedoch, weil bestimmte Bedingungen diese verhindern, etwa Missverständnisse über die Konsequenzen einer Bestimmung. Diese Akteure äußern (zusammenfassend formuliert) die beiden Positionen: „Die FBO enthält die richtigen Intentionen, diese lassen sich aber praktisch nicht anwenden“ und „Die FBO drückt einen dynamischen Anspruch aus, der die Prüfungspraxis herausfordern soll“. Sie haben – so wird ihnen von anderen Akteuren vorgehalten – ein Interpretations- bzw. ein Machbarkeitsproblem, durch das sie entweder die Intention der FBO falsch verstehen oder an dem Versuch der Umsetzung (vorerst) wegen auftretender Schwierigkeiten scheitern.

Alle vier Positionen im Spannungsfeld sind bei den Experten und involvierten Akteuren vertreten, die in die Untersuchung einbezogen wurden. Eine Gewichtung der Relevanz der jeweiligen Positionen innerhalb der Akteursgruppen lässt sich aufgrund des qualitativen Untersuchungsansatzes und auch der begrenzten zeitlichen und monetären Ressourcen für die Untersuchung nur in Ansätzen vornehmen. Einiges spricht für die Annahme, dass sich in den Positionen nicht die Haupttypen der „Gegner“ und „Befürworter“ gegenüberstehen, sondern die Haupttypen der „Unterstützer mit Schwierigkeiten in der Umsetzung“ (Bereich D) und der „Skeptiker mit Loyalitäts-

konflikten“ (Bereich C). Es ist demnach weniger eine Lagerbildung unter den involvierten Akteursgruppen festzustellen, sondern eine differenzierte Stimmungslage. Die „Typen“ sind zudem nicht mit Einzelpersonen identisch: Ein Experte kann in einem Aspekt zu den „Gegnern“ zählen, in einem anderen zu den „Befürwortern“.

Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse stellt sich nun die Frage, ob in dem Zusammenhang bzw. Wechselspiel von Prüfungsbestimmungen und Prüfungspraxis identifizierte Spannungen vielleicht sogar produktiv für die adäquate Prüfung wirken, oder ob stattdessen durch regulierende Entscheidungen „eindeutige Verhältnisse“ geschaffen werden sollten.

5. Schlussfolgerungen und Optimierungsmöglichkeiten

Die Prüfungspraxis stellte sich in der Beobachtung als nicht gleichartig, sondern vielfältig dar: Die durch die FBO geschaffenen Freiräume führen zum einen zu einer relativ offenen Gestaltung des Prüfungsprozesses, zum anderen wird dadurch allerdings Raum geboten, die Vorgaben „auszulegen“, wie es praktikabel scheint, aber möglicherweise dem Anspruch nicht voll gerecht wird. So sollen z.B. bei den Prüfungsfachgesprächen sogenannte Handlungsaufträge verwendet werden. Eine Form der Umsetzung dieser Handlungsaufträge findet als Rollenspiel statt, in dem auf Grundlage einer tätigkeitstypischen Situation Prüfungsausschuss und Prüfungsteilnehmer betriebliche Rollen übernehmen, etwa als Meister und dessen Vorgesetzter.

Zusammenfassend wird über die Untersuchung zunächst ein positives Bild der Prüfungssituation herausgearbeitet: Die Untersuchung zeigt den Prozess von den Prüfungsbestimmungen bis zur Prüfungspraxis als dicht und solide organisiert, mit hohem Engagement, Verantwortungsbewusstsein und adäquaten Kompetenzen durchgeführt, aktiv und offen evaluiert und erörtert. Der in den Prüfungsbestimmungen enthaltene hohe Anspruch wird als Herausforderung angenommen, seine Erfüllung wird in der Prüfungspraxis eindeutig angestrebt.

Der institutionelle Weg, auf dem die Vorgaben praxisrelevant werden, ist mit aufeinander bezogenen, die Umsetzung sukzessive begleitenden Dokumenten durchgängig und nachvollziehbar bearbeitet. Ein Zusammenhang zwischen FBO, Rahmenplänen, Prüfungsaufgaben und Prüfungsbewertungen ist deutlich gegeben. Die involvierten Akteure beziehen sich aufeinander und arbeiten mit den vorhandenen Dokumenten. Sie nehmen dabei die formulierten Ansprüche aktiv auf.

Die in den FBO aufgeführten prüfungsrelevanten Inhalte werden in der Prüfungsaufgabenerstellung und der Prüfungspraxis sorgfältig, konsequent und umfassend beachtet und berücksichtigt. Die Bezugnahme auf die in den FBO benannten Inhalte ist durch mehrfache Qualitätsprüfungen gesichert. Diskussionen in diesem Bereich bewegen sich eher um das korrekte Verständnis dieser definierten Inhalte als um die Akzeptanz der Inhalte selbst.

Das zunächst positive Bild ist verbunden mit einer Reihe von kritischen Aspekten, deren Erörterung und ggf. Klärung auf Basis der durchgeführten Untersuchung empfohlen wird.

So wird der Anspruch, im Rahmen der Prüfung einen Nachweis für umfassende Handlungskompetenz erbringen zu können, aus der Untersuchung heraus teilweise in Frage gestellt. Die Skepsis richtet sich nicht gegen die Bedeutung der Handlungskompetenz für die angestrebte Tätigkeit, sondern auf die Möglichkeit, sie in einer (artificialen) Prüfungssituation zeigen bzw. erkennen zu können. Allerdings besteht bei den Akteuren ein intensives Problembewusstsein zu diesem Thema. So verbleibt der Eindruck: Die Anstrengung um eine adäquate Prüfungspraxis und um die weitgehende Beachtung der Handlungskompetenz in der Prüfung hat ein gleichbleibend hohes Niveau. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in vergleichbaren Prüfungen ebenfalls mit der Frage der Prüfbarkeit von Handlungskompetenz gerungen wird. Es ergibt sich die Empfehlung, den Anspruch des Nachweises von Handlungskompetenz auf Leistungsmerkmale einzugrenzen, die sich in einer Prüfungssituation zeigen bzw. erkennen lassen.

Literatur

- BBiG – Berufsbildungsgesetz. URL: www.bmbf.de/pubRD/bbig.pdf
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (IndMetMeisV), die zuletzt durch dritte Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. URL: www.bmbf.bund.de/intern/upload/fvo_pdf/Industriemeister/in_Metall_bmbf.pdf
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Juli 2006, Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. URL: www.bmbf.bund.de/intern/upload/fvo_pdf/Betriebswirt.pdf
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 66), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. URL: www.bmbf.bund.de/intern/upload/fvo_pdf/Technischer_Fachwirt_bmbf.pdf
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2011) (Hg.): Karriere mit beruflicher Fortbildung – Entwicklungschancen durch geregelte Aufstiegsfortbildungen (Autorin: Ballauf, H.), Bonn/Berlin
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag und Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) (2006): Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin – Rahmenplan mit Lernzielen. Berlin
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag und Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) (2006, 2011): Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin – Rahmenplan mit Lernzielen. Berlin
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag und Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) (2006): Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen, Grundlegende Qualifikationen – Rahmenplan mit Lernzielen. Berlin
- DGB – Deutschen Gewerkschaftsbund und Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) (2008): Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß §53, 54 BBiG und §42, 42 a Handwerks Ordnung (HwO) zwischen DGB und Spitzenorganisationen der Wirtschaft. Berlin
- DQR – Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. URL: www.deutscherqualifikationsrahmen.de
- HwO – Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) . URL: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hwo/gesamt.pdf
- Schanz, H. (2010): Institutionen der Berufsbildung. Vielfalt in Gestaltungsformen und Entwicklung. Baltmannsweiler